

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle v. 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht v. 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan N-446 II, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes 446 treten für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Oldenburg, 21.10.85

gez NIEWERTH
Oberbürgermeister

L.S.

gez WANDSCHER
Oberstadtdirektor

Planunterlagen VP 33/1984 Maßstab 1:1000
Angefertigt nach den Flurkarten des
Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach
RdErl d.Nds MS v. 10.2.83 Nr. 21.2.7

PLANZEICHEN- ERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- zu erhaltende Bäume
- Grenze des räumlichen Geltungs-
bereiches des Bebauungsplanes

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 612 I.

gez ZILLICH
Amtsleiter

Bearbeitet: Grotelüschen
Kapels
Gezeichnet: 7.5.1985
Abt.-Leiter
Geprüft: gez BREITKOPF

gez SCHUTTE
Stadtbaurat

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 32 Ohm.
Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das
Katasteramt Oldenburg
am: 25.9.84 Az.: VP 33/84

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschafts-
katasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen
Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach
(Stand vom 20.8.84).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der bau-
lichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die
Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Oldenburg (Oldb), den 25.10.85

Katasteramt Oldenburg

i.V. gez KONRAD
VERM. OBERRAT

L.S.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.5.85
die Aufstellung des Bebauungsplanes N-446 II
beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG
am 24.5.85 örtlich bekanntgemacht.

gez SCHUTTE
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.6.85
dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zuge-
stimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6
BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
26.6.85 örtlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben
vom 4.7.85 bis 5.8.85 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG
öffentlich ausgelegen.

Oldenburg (Oldb), den 6.8.85

gez SCHUTTE
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem
geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung
zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a
Abs. 7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde
vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum
gegeben.

Oldenburg (Oldb), den

Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner
Sitzung am 21.10.85 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Oldenburg (Oldb), den 21.10.85

gez SCHUTTE
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS
(Az.: 309.1-21102-03000/446 II) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2
bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kennzeichnenden Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom
gemäß § 6 Abs. 2 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Oldenburg (Oldb), den 17. DEZ 1985

Genehmigungsbehörde BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

L.S. i.A. gez WANKE
Unterschrift

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung
vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/
Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben
vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
örtlich bekanntgemacht.

Oldenburg (Oldb), den

Stadtbaurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG
am 24.1.86 im Amtsblatt des Regierungsbezirks
Weser - Ems bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 24.1.86 rechtsverbindlich
geworden.

Oldenburg (Oldb), den 24.1.86

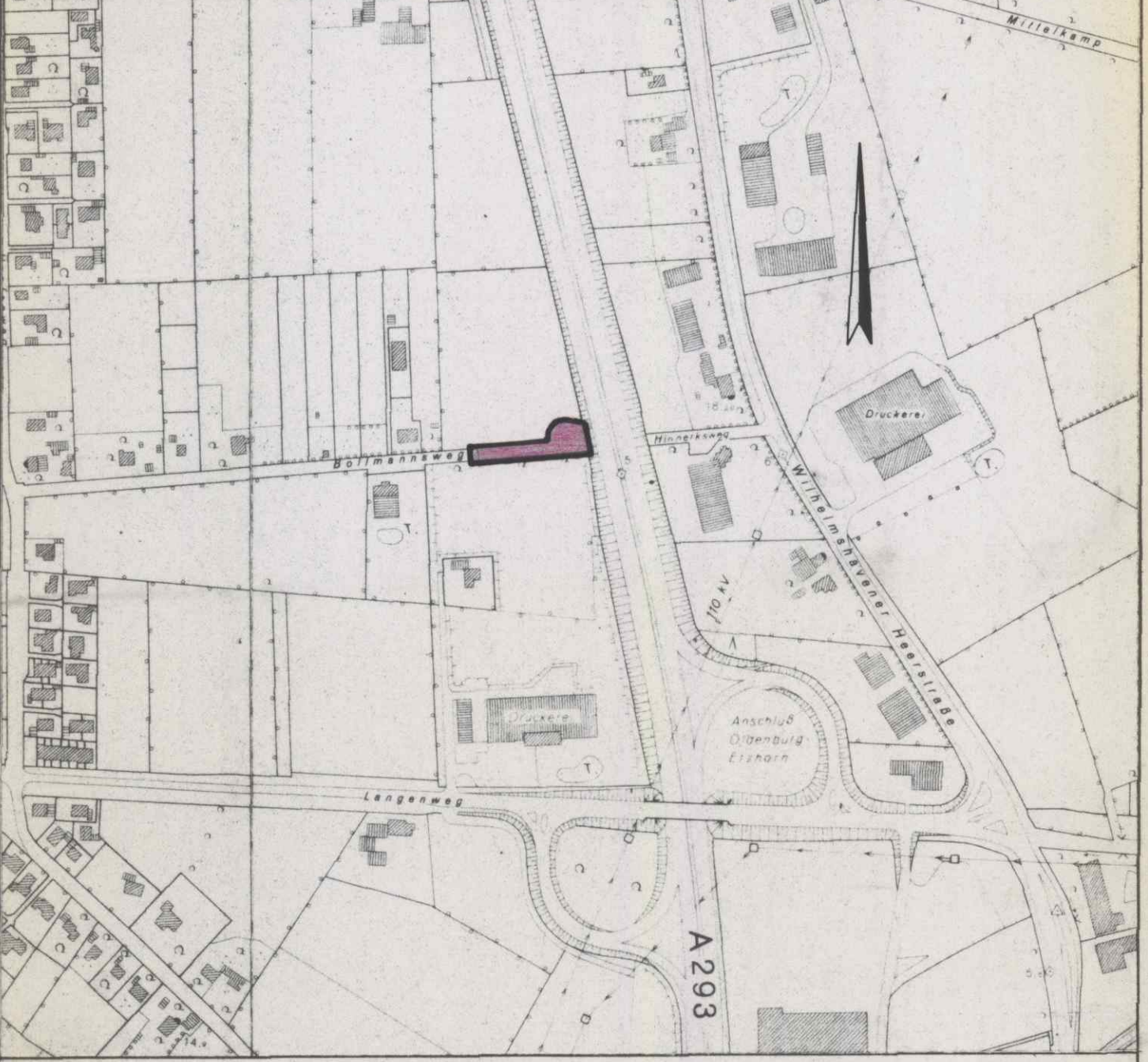
i.A. gez JELKEN
Unterschrift

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT, ABTEILUNG 612 I

ÜBERSICHTSPLAN M = 1 : 5000



RECHTSVERBINDLICH AB: 24.1.86

BEBAUUNGSPLAN N-446 II

M = 1 : 1000

— östlicher Bollmannsweg —